

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 8 BKn 12/95

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bundesknappschaft,  
Bochum, Pieperstraße 14/28,

Beklagte,                      Antragsgegnerin                      und  
Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 1996 durch den Vorsitzenden Richter W i e s t e r, die Richter Dr. S t e i n w e d e l und S c h e n k sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H e i d e l b a c h und F l e m m i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1995 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Frau Rechtsanwältin Dr. B. H., beizuordnen, wird abgelehnt.



Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Der im Jahre 1946 geborene Kläger war bis zum Ende des Jahres 1968 Bauhilfsarbeiter in Jugoslawien. In der Bundesrepublik Deutschland arbeitete er außerhalb des Bergbaus vom Jahre 1969 bis zum Jahre 1972 als Bauarbeiter (wahrscheinlich Pflasterer), dann bis zum Jahre 1974 als Arbeiter in der Automobilindustrie und anschließend bis September 1985 als (angelernter) Pflasterer. Von September 1985 bis Dezember 1986 war er unter Tage beschäftigt und wurde als Hauer in der Aus- und Vorrichtung nach Lohngruppe 11 des Tarifvertrages für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau (TV) entlohnt.

Sein Antrag auf Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit, blieb ohne Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 1988, Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 1989; Urteil des Sozialgerichts vom 24. Mai 1991; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9. Februar 1995). Das LSG war der Auffassung, der bisherige (Haupt-)Beruf des Klägers, nach dem sich die in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten richteten, sei der eines angelernten Pflasterers (Baufachwerker, Lohngruppe IV nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe). Der Kläger könne deshalb auf ungelernte Tätigkeiten nicht einfachster Art verwiesen werden (zB Pförtner, Bürohilfsarbeiter), die er nach den eingeholten Sachverständigengutachten noch vollschichtig ausüben könne. Einem gelernten Hauer sei der Kläger dagegen nicht gleichzustellen, denn die Tätigkeit unter Tage sei ohne eine vorangegangene bergbauliche Praxis viel zu kurz gewesen, um alle Kenntnisse und Fähigkeiten eines gelernten Facharbeiters (Hauers) zu vermitteln. Nach dem TV würden Neubergleute deshalb erst vom dritten Jahr an nach der Lohngruppe 11 bezahlt. Wenn der Kläger bereits vom ersten Monat seiner Tätigkeit unter Tage in diese Lohngruppe eingestuft worden sei, dann beruhe dies auf qualitätsfremden Merkmalen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegt nicht vor.

Der Beschwerdeführer macht geltend, das LSG habe den entscheidungserheblichen Rechtssatz aufgestellt, "daß es für die Frage des 'bisherigen Berufs' iS von § 46 Abs 2 RKG und § 1246 Abs 2 RVO nicht darauf ankommt, welche Beschäftigung oder Tätigkeit der Versicherungspflichtige zuletzt ausgeübt hat, sondern darauf, welchen 'Hauptberuf' er hat, dh welche Beschäftigung er über einen längeren Zeitraum mit allen ihm zuzuordnenden Tätigkeiten ausgeübt hat." Damit sei das LSG von folgenden Rechtssätzen des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen:

"1. 'Bisheriger Beruf' (= bisherige Berufstätigkeit) eines ausländischen Arbeitnehmers iS von RVO § 1246 Abs 2 Nr 2 ist eine Facharbeitertätigkeit nicht erst dann, wenn er sie im



Inland mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Es genügt, wenn er sie zuletzt nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübt hat (BSG, Urteil 1980-04-24 Az 1 RJ 62/79 SozR 2200 § 1246 RVO Nr 62, ebenso BSG, Urteil 1980-06-26 Az 5 RJ 30/79 SozR 2200 § 1246 RVO Nr 65).

2. 'Bisheriger Beruf' iS von RVO § 1246 Abs 2 Satz 2 ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles verrichtete versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit - sofern sie zugleich die qualitativ höchste gewesen ist - auch dann, wenn sie nur kurzfristig ausgeübt wurde und wegen Übertritts in eine versicherungsfreie Beschäftigung endete (Anschluß an und Fortführung von BSG 1979-11-29 Az 4 RJ 111/78, SozR 2200 § 1246 RVO Nr 53; BSG, Urteil 1980-09-11 Az 1 RJ 94/79 SozR 2200 § 1246 RVO Nr 66)."

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Das Urteil des LSG weicht nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von der angeführten Rechtsprechung des BSG ab. Alle zitierten Entscheidungen des BSG geben der letzten Beschäftigung (Tätigkeit) für die Bestimmung des "bisherigen Berufs" nur dann ein ausschlaggebendes Gewicht, wenn diese innerhalb des Mehrstufenschemas zugleich die qualitativ höchste gewesen ist und der Versicherte sie vollwertig ausgeübt hat. Daran hat es dem Kläger gefehlt. Die Qualifikation als Facharbeiter (Hauer), die den Erwerb aller Kenntnisse und Fähigkeiten zur vollwertigen Ausübung des Facharbeiterberufs voraussetzt, hat der Kläger nicht erworben.

Auszugehen ist von den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die der Beschwerdeführer nicht mit Verfahrensrügen angegriffen hat. Danach war der Kläger von September 1985 bis Dezember 1986 unter Tage als Hauer in der Aus- und Vorrichtung tätig. Das LSG ist im Hinblick auf diese Zeit der Hauertätigkeit zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger könne nicht einem gelernten Hauer gleichgestellt werden, weil ihm die volle Bandbreite der Kenntnisse und Fähigkeiten eines gelernten Facharbeiters (Hauer) gefehlt habe. Um sich diese anzueignen, sei seine Tätigkeit unter Tage ohne eine vorausgegangene bergbauliche Praxis viel zu kurz gewesen. Nach dem TV würden Neubergleute erst vom dritten Jahr an als Hauer angesehen und dementsprechend entlohnt. Die Einstufung des Klägers in die Lohngruppe 11 gleich vom ersten Monat an beruhe auf qualitätsfremden Merkmalen.

Insofern unterscheidet sich der Fall des Klägers von den Fällen, die den geltend gemachten Urteilen des BSG zugrunde gelegen haben.

Zu 1.a) Mit dem Urteil vom 24. April 1980, SozR 2200 § 1246 Nr 62 hatte das BSG einen Fall zu entscheiden, in dem der Kläger 53 Monate lang den Maurerberuf vollwertig



ausgeübt hatte, dh in erheblich größerem Umfang als die Regelausbildung von 33 Monaten.

Zu 1.b) Auch in dem Urteil vom 26. Juni 1980, SozR 2200 § 1246 Nr 65 setzt das BSG für die Qualifikation als Facharbeiter ohne die vorgesehene Ausbildung voraus, daß der Versicherte eine entsprechende Tätigkeit zuletzt nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübt hat.

Zu 2.a) In dem Urteil vom 29. November 1979, SozR 2200 § 1246 Nr 53 verlangt das BSG ebenfalls eine vollwertige Ausübung der zuletzt verrichteten versicherungspflichtigen Beschäftigung in dem Sinne, daß neben der entsprechenden tariflichen, qualitätsgerechten Einstufung und Entlohnung der Versicherte nicht nur eine seinen individuellen Arbeitsplatz entsprechende Leistung erbracht hat, sondern auch über theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten verfügt, welche in der betreffenden Berufsgruppe gemeinhin erwartet werden. Daran hat es nach den Feststellungen des LSG gefehlt.

b) Schließlich lag dem Urteil des BSG vom 11. September 1980, SozR 2200 § 1246 Nr 66 ein Fall zugrunde, in dem der Versicherte nach einer qualifizierten Berufsausbildung als Maschinenschlosser nur kurzfristig in dem maßgebenden (Haupt-)Beruf als Schlosser tätig gewesen ist, weil er dann zur versicherungsfreien Lokomotivführerlaufbahn überwechselte. Auch hier lag also nach der absolvierten Schlosserlehre eine vollwertige - wenn auch nur kurzfristige - Tätigkeit im Schlosserberuf zugrunde.

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozeßordnung abzulehnen, weil das Verfahren im Blick auf die oben angeführten Gründe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

